



39. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird
40. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird
41. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 geändert wird
42. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird
43. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 2008, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird
44. Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

39. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes im Sinn des Abs. 2 liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Bedienstete im Zusammenhang mit

a) einer Schwangerschaft oder

b) einem Beschäftigungsverbot nach den §§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBL Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den §§ 3 Abs. 1 und 3 sowie 5 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2007, eine weniger günstige Behandlung erfährt.“

2. Im § 4 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnungen „4“ und „5“.

3. Im Abs. 2 des § 9 hat die lit. a hat zu lauten:

„a) das die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,“

4. Im Abs. 2 des § 9 hat in der lit. c die Z. 1 zu lauten:

„1. das für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder dies bezweckt oder“

5. Im Abs. 2 des § 10 hat die lit. a zu lauten:

„a) das die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,“

6. Im Abs. 2 des § 10 hat in der lit. c die Z. 1 zu lauten:

„1. das für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder

demütigende Arbeitsumwelt schafft oder dies bezweckt oder“

7. Im § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Lässt die oder der Bedienstete die Kündigung oder Entlassung gegen sich gelten, so hat sie oder er Anspruch auf den Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

8. Der Abs. 4 des § 23 zu lauten:

„(4) Eine Kündigung oder Entlassung vertraglich Bediensteter nach § 19 erster Satz ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten. Ansprüche nach § 19 zweiter Satz sind binnen sechs Monaten ab Zugang der Kündigung oder Entlassung gerichtlich geltend zu machen.“

9. Im Abs. 8 des § 23 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 19“ durch das Zitat „nach § 19 erster Satz“ ersetzt.

10. Im Abs. 10 des § 23 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2005“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 24 wird in der lit. c das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 34 hat die lit. a zu lauten:

„a) das die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,“

13. Im Abs. 2 des § 34 hat in der lit. c die Z. 1 zu lauten:

„1. das für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder dies bezweckt oder“

14. Im Abs. 1 des § 38 wird in der lit. a das Zitat „Ausgabedatum 1. Dezember 2003“ durch das Zitat „Ausgabedatum 1. Mai 2005“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 43 wird in der Z. 3 der lit. a das Zitat „§ 4 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

16. Im § 45 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Gleichbehandlungsbeauftragten können, soweit dem Verschwiegenheitspflichten nach § 50 nicht entgegenstehen, mit Einrichtungen der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung über Angelegenheiten nach Abs. 1 Informationen austauschen.“

17. (Landesverfassungsbestimmung) § 51 hat zu lauten:

„§ 51

Weisungsfreiheit, Aufsicht

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Vertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen zu informieren. Diese sind verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung be-

steht abweichend vom Abs. 2 nicht

a) im Fall des § 50 zweiter Satz und

b) über sonstige, bestimmte Bedienstete betreffende Angelegenheiten, sofern diese der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.“

18. Im § 56 werden die Z. 1 und 2 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z. 3 und 4 die Ziffernbezeichnungen „1“ und „2“.

19. Im § 56 wird am Ende der neuen Z. 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. 2006 Nr. L 204, S. 23.“

20. (Landesverfassungsbestimmung) § 58 hat zu lauten:

„§ 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 71/1997, außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

40. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) Die §§ 1, 45 Abs. 6, 51, 56, 57 und 58 des Landesgleichbehandlungsgesetzes 2005 gelten nicht;“

2. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. c zu lauten:

„c) die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 5 Abs. 2 mit beratender Stimme.“

3. (Landesverfassungsbestimmung) § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Weisungsfreiheit, Aufsicht

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Vertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten

des Aufgabenbereiches der Gleichbehandlungskommission nach § 3 sowie der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 5 Abs. 1 zu informieren. Die Verbandsversammlung kann im Interesse einer wirksamen Aufsicht die Ausübung des Aufsichtsrechtes an den Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister übertragen.

(3) Der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der für Dienststellen (Betriebe) der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes bestellten Vertrauenspersonen (§ 2 lit. i) zu informieren.

(4) Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Gleichbehandlungskommission nach § 4, der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 5 Abs. 2 und der für Dienststellen (Betriebe) der Stadt Innsbruck bestellten Vertrauenspersonen (§ 2 lit. i) zu informieren.

(5) Die im Abs. 1 genannten Organe sind verpflichtet, dem nach Abs. 2, 3 oder 4 jeweils die Aufsicht ausübenden Organ die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(6) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht abweichend vom Abs. 5 nicht

a) über vertrauliche Mitteilungen von Bediensteten (§ 2 in Verbindung mit § 50 zweiter Satz des Landesgleichbehandlungsgesetzes 2005) und

b) über sonstige, bestimmte Bedienstete betreffende Angelegenheiten, sofern diese der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.“

4. Nach § 7 wird folgende Bestimmung als § 8 eingefügt:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

„§ 8

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. 2000 Nr. L 180, S. 22,

2. Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. 2000 Nr. L 303, S. 16,

3. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. 2006 Nr. L 204, S. 23.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „9“ und „10“.

6. (Landesverfassungsbestimmung) Der neue § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBL. Nr. 55/1999, außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

41 • Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBL Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Frau im Zusammenhang mit

a) einer Schwangerschaft oder

b) einem Mutterschaftsurlaub im Sinn des Art. 8 der Richtlinie 92/85/EG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. 1992 Nr. L 348, S. 1, wie einem nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für einen bestimmten Zeitraum vor und nach der Entbindung bestehenden absoluten Beschäftigungsverbot, eine weniger günstige Behandlung erfährt.“

2. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“, „4“ und „5“.

3. Im neuen Abs. 4 des § 2 wird das Zitat „in den Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „in den Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

4. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Keine Diskriminierung liegt bei einer Ungleichbehandlung vor, die darin besteht, dass Güter und Dienstleistungen im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. d ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechts bereitgestellt werden, wenn

a) dies durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und

b) die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.“

5. Der bisherige Abs. 3 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „4“.

6. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Eine Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges, ein geschlechtsbezogenes oder ein mit den sonstigen im § 3 Abs. 1 genannten Diskriminierungsgründen im Zusammenhang stehendes Verhalten gesetzt wird, das

a) die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,

b) für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

c) für die betroffene Person ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schafft oder dies bezweckt.“

7. Im Abs. 1 des § 10 wird in der lit. c das Zitat „§ 2 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für eine andere Person, die als Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde unterstützt.“

9. Im Abs. 2 des § 14 wird in der lit. a das Zitat „Ausgabedatum 1. Dezember 2003“ durch das Zitat „Ausgabedatum 1. Mai 2005“ ersetzt.

10. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die (Der) Antidiskriminierungsbeauftragte kann, soweit dem Verschwiegenheitspflichten nach § 17 Abs. 4 nicht entgegenstehen, mit Einrichtungen der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung über Fragen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung Informationen austauschen.“

11. (Landesverfassungsbestimmung) Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die (Der) Antidiskriminierungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer (seiner) Funktion, insbesondere bei der Wahrnehmung der im § 16 genannten Aufgaben, an keine Weisungen gebunden.“

12. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der (des) Antidiskriminierungsbeauftragten zu informieren. Diese (Dieser) ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen. Abs. 4 zweiter Satz wird dadurch nicht berührt.“

13. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 17 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

14. Im § 19 werden die Z. 1 und 2 aufgehoben und erhalten die bisherigen Z. 3 und 4 die Ziffernbezeichnungen „1“ und „2“.

15. Im § 19 werden am Ende der neuen Z. 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 3 und 4 angefügt:

„3. Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. 2004 Nr. L 373, S. 37;

4. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. 2006 Nr. L 204, S. 23.“

16. (Landesverfassungsbestimmung) § 20 hat zu lauten:

„§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

42. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Ring des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 69/1991) wird

Frau Komm.-Rat Hilde Schwarzkopf

verliehen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

43. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juni 2008, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, wird nach Anhören der Gemeinde Oetz verordnet:

Die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird der Eintrag für das Waldbetreuungsgebiet Oetz durch folgenden neuen Eintrag ersetzt:

Imst	Oetz	214	Oetz	80105	Oetz	alle
		223	Umhausen	80112	Umhausen	Waldgrundstücke der EZ 714

2. In der Anlage wird der Eintrag für das Waldbetreuungsgebiet Oetzerau aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

44. • Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 3/2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grund-

stücke Nr. 1918, 1919, 1920, 1922, 1923 und 1924, sämtliche KG Thaur I, im Ausmaß von 4.360 m² von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck